

Am 6. Dezember 1932 verschied sanft in seinem 92. Lebensjahre in Graz unser korrespondierendes Mitglied (seit 1906) der Nestor der Deutschen Rechtshistoriker **Arnold Luschin von Ebengreuth**, mitten heraus aus immer fortdauernder wissenschaftlicher Arbeit. Aus bäuerlicher Familie im damaligen österreichischen Herzogtum Krain stammend, hatte sein Vater in Ravnidol (verdeutschte Ebengreuth) noch die Herden gehütet, war aber dann zum Studium der Rechte gekommen und hatte eine erfolgreiche juristische Laufbahn durchgemessen, auf der er als Beamter in der altehrwürdigen österreichischen Monarchie weit herumkam. Arnold von Luschin ist am 26. August 1841 zu Lemberg, im heutigen Polen, zur Welt gekommen. Schon als Kind lernte er den österreichischen Osten – der Vater kam von Lemberg nach Czernowitz – und den Süden – wo der Vater in Zara diente – kennen und gewann den verständigen und liebenden Sinn für die Größe und Zusammengehörigkeit der Länder der alten Monarchie, aber auch für die deutsche Kulturmission in diesen Gebieten, historische Erscheinungen, die man wohl zer schlagen konnte, die man aber schwer wieder zusammenzuleimen vermag. In Laibach in Krain und in Temesvár in Ungarn macht er seine Gymnasialstudien. In Wien ist er dann „nicht etwa aus besonderer Neigung Jurist geworden“, sondern „weil der Vater Jurist war und ihn kein anderes Fakultätsstudium mehr anzog“.

Aber schon in Zara hatte der Knabe an Münzsammlungen seine Freude, begann bald selbst eine Sammlung anzulegen und fand in Temesvár am späteren Orientalisten Joseph Karabacek einen gleichfalls numismatisch begeisterten Freund fürs Leben. In Laibach, in Wien, wo er die juristischen Studien mit dem Doktorate abschloß, aber insbesondere auch am Institut für österreichische Geschichtsforschung arbeitete, dann in Graz, wo wir ihm in allerdings recht kurzer Rechtspraxis, daneben aber im Museum Joanneum, dann aber im Steiermärkischen Landesarchiv begegneten, tritt er uns, von verschiedenen Seiten gefördert, als mittelalterlicher Numismatiker entgegen. Aber darüber hinaus zieht es den jungen Sammler zu kulturgeschichtlichen Studien, die er auf dem Teilgebiet der Rechtsgeschichte der österreichischen Länder mit Eifer betreibt. Frucht dieser Studien ist die Habilitation für Geschichte des deutschen Rechts in Österreich 1869, dann 1873 die außerordentliche und 1881 die ordentliche Professur für deutsche und österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Nicht übermäßig mit Vorlesungen belastet, hat er in den auserlesenen Kollegien mit einer Klarheit vorgetragen, die stets den Kenner der Materie und die stete Quellennähe des Kenners auch dem Studenten von damals, der sich noch kein allzu selbstsicheres Urteil zuzuschreiben geneigt war, vor Augen rückte. Heute noch erinnere ich mich eines, wie ich jetzt sagen darf, glänzenden Übersichtskollegs über deutsche Rechtsgeschichte, das er uns vierten Semestern 1895 geboten hat. Ihm war die Rechtsgeschichte ein nicht in erster Linie juristisches, sondern ein in erster Linie kulturgeschichtliches Kolleg, wie Luschin denn auch zunächst den Plan gehabt hatte, sich für Kulturgeschichte zu habilitieren. Ihm lag mehr das Interesse am öffentlichen Rechte, am Aufbau der Monarchie, deren Zusammenbruch er noch erleben mußte, aber insbesondere an der geschichtlichen Entwicklung der Alpenländer, der Erbländer jener Monarchie. Weniger lag ihm das Privatrecht und dessen Geschichte. Als Lehrer höchst anregend, als Examinator von verstehender Milde – so mag sein Bild wie mir so Generationen von Juristen vor Augen stehen, die durch seine Schule gegangen. 43 Jahre hat er als Dozent an der Grazer Universität gewirkt. Wien wollte ihn an sich ziehen, aber er folgte nur dankbar als Akademiker, nicht als Professor an die Universi-

tät, wie er denn auch auf andere Berufungsmöglichkeiten verzichtet hat, um in der Gartenstadt zu bleiben. In Graz, im „Minoritenschlößl“ auf dem „Rosenberg“, haust er, eng erdverbunden durch Park und selbstgepflegten Garten, im trauten Familien- und ausgedehnten Freundeskreise. Hier vor allem erwachsen seine großen Arbeiten, für deren Aufzählung ein Hinweis ausreichen muß. Auf diesem Landsitz feiert er den 70., 80., 90. Geburtstag. Hier hat er als 85jähriger den Deutschen Historikertag in Graz bewirtet. Mit seinen Vorgängern im Besitz fühlte er sich durch den Besitz wie mit einer Ahnenreihe verbunden. Eine feinsinnige Studie ist der Vergangenheit seines Schloßchens gewidmet. Von der Scholle aus, die er beglückt mit eigener Hand betreut, deren Geschichte er nachsinnt, spannt sich ihm die Geistes- und Wirtschaftsgeschichte des Landes und des Staates. Hohe wissenschaftliche Anerkennung ist ihm von Akademien – er gehörte außer zur unsrigen, zur Wiener und Berliner Akademie, zum Istituto Veneto di Scienze –, von Universitäten, die ihm Ehrendokorate verliehen, von den Monumenta Germaniae Historica, von historischen und numismatischen Gesellschaften, aber nicht minder von politischer Seite der alten Monarchie zuteil geworden, die ihn ins Herrenhaus berufen und mit Auszeichnungen für ihn nicht gespart hat. Akademische Würden seiner Universität kamen hinzu. So war ihm ein harmonisches Dasein beschieden, vom Glücke seltener Arbeitsfreude und Arbeitskraft bis ins höchste Greisenalter begleitet, von innerem und äußerem Frieden erfüllt, wie die steirische Landschaft, die sich in unvergleichlichem Bilde im weiten Umkreis von seinem Landsitz aus darbietet. Als aber die düsteren Schatten des Weltkrieges sich über allen Frieden und alle Friedensarbeit legten und als vollends in St. Germain jene Schatten sich in schwarze Nacht zu wandeln anschickten, da trat der alte Herr von „Rosegg“, wie das Schloßchen auch hieß, mit zwei gelehrten, auch in englischer Übersetzung erschienenen Streitschriften gegen „Die Zerreißung der Steiermark“ hervor. Auch der Gelehrte sprach vergeblich. Der „Friede“ wurde diktiert. Jetzt mußte sein umflorter Blick an der Südgrenze des Horizonts an südslawisch gewordenes deutsches Land streifen. Freilich, wer drei Menschenalter gesehen, mochte auch im Unglück des Vaterlandes nicht der Lehre der Geschichte vom Wandel aller

Dinge und von der Hybris der Vorstellung dauernder Geltung eines Gewaltaktes vergessen und mochte so mehr Optimismus im Herzen behalten als mancher Jüngere.

Wer das unten erwähnte Register von Luschins Veröffentlichungen durchblättert, staunt über die Zahl der Beiträge, die allmählich nach Mitteilungen der Fachgenossen bis gegen 400 angewachsen ist. Und doch liegt bei aller Vielseitigkeit ein solch immenses Gelehrtenwerk verständlicher machender Zug von Einheitlichkeit im Ganzen. Es ist die schon erwähnte Betrachtung der staats- und rechtsgeschichtlichen Erscheinungen im allgemein kulturgeschichtlichen Lichte. Das gilt nicht bloß von den staats- und rechtsgeschichtlichen Erscheinungen, die Luschin uns nahe gebracht hat. Auch sein Lieblingsstudium, die Numismatik, wächst aus der Sammlung, Sichtung, Behandlung von Einzelfällen und abgegrenzten Teilgebieten zur umfassenden Behandlung des ganzen Gebietes im Rahmen der Geschichte als Ganzen und so im steten Hinblick auf das, was die Numismatik den anderen historischen Wissenschaftszweigen zu bieten vermag und was sie ihrerseits von diesen empfängt. So steht, um von allen Einzelstudien größeren und kleineren Umfanges zu schweigen, seine „Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit“ vor uns, die, als Frucht zahlreicher Einzelstudien zuerst 1904 veröffentlicht, der 85jährige 1926 in 2. Auflage erscheinen läßt. Und wenn ich hier wieder eine persönliche Erinnerung an den greisen Gelehrten einfließen lassen darf, so ist es die eines Besuches auf seinem Landsitze, wo er den Besucher rüstig durch das Auf und Ab des im Abendsonnenschein des steirischen Herbstes prangenden Parkes führte und – die Druckbögen der Neuauflage vorweisend – von neuen wissenschaftlichen Plänen sprach, nachdem er eben zuvor neue bauliche Anlagen in seinem Besitze erörtert hatte. Fürwahr, er hätte ein Buch ‘De senectute’ schreiben können! Aber dazu fehlte wohl die Zeit, sich über allgemeine Lebensweisheit zu verbreiten. Auch seine Lebenserinnerungen sind von den numismatischen Studien, die sein ganzes Leben durchziehen, bedingt. In der Folge „Aus den Erinnerungen eines alten Numismatikers“ (Numismatische Zeitschrift N. F. Bd. XXIII und XXV) tritt seine Person zurück vor einer Geschichte der Entwicklung seiner geliebten Hilfs-

wissenschaft. In Hoops' Reallexikon der Germanischen Altertumskunde legt er der Fachwelt eine große Anzahl gelehrter Artikel über Münzkunde und Geldwesen vor. In der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ behandelt er „Die Münze als historisches Denkmal sowie in ihrer Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben“ (1906), in 2. Auflage als „Grundriß der Münzkunde. I. Die Münzen nach Wesen, Gebrauch und Bedeutung“ (1918) erschienen.

Unserer heutigen der Familienforschung und Genealogie mehr als früher zugewandten Zeit entsprechen Studien über homines novi, die, aus kleinbäuerlichen Verhältnissen kommend, sich zu bedeutsamen Stellungen im alten Österreich emporgearbeitet hatten, über den Gelehrten Johann Sigismund Popowitsch und über den Verwaltungsjuristen Franz von Raigersfeld. Auch bei seinen genealogischen Studien haftet er nicht am vergänglichen Teile des Einzelschicksals, sondern entfaltet darüber das große Bild, wie bei Raigersfeld, der in der Verwaltungsreform der Kaiserin Maria Theresia hervorgetreten war und dessen hinterlassene Aufzeichnungen den österreichischen Verfassungs- und Verwaltungshistoriker bis in die letzten Tage seines Erdenwandels lebhaft interessierten. In einem „Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz“ kommt neben der Baugeschichte auch die Geschichte der Hausbesitzer zu lebendiger Darstellung, werden das Ständewesen, die Einquartierungslast und vielerlei verwaltungsrechtliche Fragen der Stadt besprochen, die seit 1866 seine dauernde geliebte Arbeitsstätte geworden war. In mehreren Nekrologen zeigte sich seine tiefe Einfühlungsgabe in Persönlichkeiten und deren Werte für Wissenschaft, Staat und Heimat.

Von Einzelgebieten, auf denen Luschin sich betätigte, sind dann vor allem auch in der heutigen Zeit seine Studien zum Universitätsleben der deutschen und insbesondere der österreichischen Vergangenheit hervorzuheben. Auch hier zeigt sich dieselbe Erscheinung seiner ganzen großen literarischen Wirksamkeit: vom Einzelnen ausgehend und mit der Einzelforschung auf urkundlich gesichertem festen Boden stehend, führt ihn der Weg in Höhen empor, auf denen sich der Blick ganz weitet und die Einzelergebnisse der Forschung eingewebt sind ins Gesamtbild historischer Zeiterscheinungen. So geht er dem Einzelschick-

sal österreichischer Studenten nach, die an italienischen Universitäten studieren, aber daraus erwachsen die Studien über die Deutschen an italienischen Universitäten, über ihre Organisation, ihr Studentenleben im fremdsprachigen Land. Ohne Theologen und Studierende der Artistenfakultät außer Auge zu lassen, wendet sich das Hauptaugenmerk den Juristen zu, die ihre römischrechtlichen Studien in Italien, in Bologna und Padua vor allem, beenden und dann in der Heimat zu juristischen Stellungen gelangen. Zeitlich beschränkt er in einem Bericht an die Wiener Akademie (1886) den Plan seines Repertoriums auf Juristen, die bis 1630 in Italien studiert haben. Aus den Lebensschicksalen dieser dann in deutschen Landen wirkenden Juristen vermag ein viel lebenswahreres Bild der Geschichte der praktischen Rezeption des römischen Rechtes und ihrer Bedeutung für Deutschland zu erwachsen als aus allgemeinen Erörterungen dieses heute wieder so sehr in den Vordergrund des Interesses gerückten Prozesses.

Einzelstudien zur politischen und zur Wirtschafts-geschichte Österreichs, quellenkritische Arbeiten fundieren das nächst der Numismatik zweite Hauptarbeitsgebiet unseres Forschers. Schon 1879 erscheint da die erste größere zusammenfassende Arbeit. Sie betrifft die „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns“. Hier war der erste Baustein gelegt zur Reichs- und Rechtsgeschichte Österreichs, zu dem großen Werke, mit dem er auf dem Gebiete der Staatsgeschichte, der Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs führend geworden ist und wohl bleiben wird. Wie überall so ist auch hier ihm die Rechts- und Staatsgeschichte ein Teil der allgemeinen Kulturgeschichte, Wirtschaft und Gesellschaft sind selbstverständlich in seine allgemein-geschichtlich-soziologische Darstellung einbezogen. Wer Geschichte des öffentlichen Rechtes, sei es des deutschen oder auch des römischen vorzutragen hat, wird, wenn auch der Stoff ein ganz diverser ist, sich an der Methode der Quellen- und Stoffbehandlung wertvolle Aufschlüsse holen. Luschins „Österreichische Reichsgeschichte“ – wie entsprechend dem offiziellen Titel der als Obligatfach in den juristischen Unterricht 1893 eingeführten Lehre von der Staatsbildung Österreichs sein Lehrbuch betitelt wurde – ist in mehrfacher Ausgestaltung erschienen. Das Lehrbuch (1896) ist

in 2. Auflage zu einem umfänglichen Handbuch geworden, von dem nur der 1. Band (1914) erschienen ist. Dieser Band behandelt das Mittelalter und reiht hier die Staatsteile Böhmen und Ungarn selbständig neben die Erbländer an. Vom zweiten Bande berichtet Max Rintelen, daß die Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft den Plan großzügig durch Bereitstellung eines Mitarbeiters (Prof. Ferdinand Bilger) förderte. Die Arbeit sei bis zu Beginn der Regierungszeit Maria Theresias gefördert. Man hoffe aber Vollendung des opus postumum. Den Lehrbedürfnissen der letzten Jahrzehnte nach kurzen und kürzeren Kompendien entgegenkommend schrieb Luschin noch selber einen Grundriß (1899; 2. Aufl. 1918), der freilich manchem Studierenden von heute noch allzu groß sein mag.

Zu ganz großer Überschau über die Deutsche Rechtsgeschichte auch außerhalb der österreichischen Gebiete erhob sich der österreichische Rechtshistoriker in der „Kultur der Gegenwart“, für welches Sammelwerk er die „Verfassung und Verwaltung der Germanen und des deutschen Reiches bis zum Jahre 1806“ beschrieb (1911).

Es mögen mit diesen skizzenhaften Bemerkungen zur wissenschaftlichen Tätigkeit eines langen und arbeitsgesegneten Gelehrtenlebens die wichtigsten Partien von Luschins schriftstellerischer Arbeit gekennzeichnet sein. Ich verdanke die Möglichkeit des Berichtes ausführlicheren Darstellungen seines Gräzer Fachkollegen Paul Puntchart (Nachrufe in der Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung LIII, 1933, S. XXIX–LIV und Akademie der Wissenschaften in Wien Almanach für das Jahr 1933, 83. Jahrgang, S. 191–207) sowie seines Schülers und Nachfolgers Max Rintelen („Arnold Luschin-Ebengreuth zu seinem 80. Geburtstage 26. August 1921“ verfaßt mit bis zu diesem Jahre reichendem Schriftenverzeichnis von Max Doblinger und Max Rintelen; ferner Rintelens Nekrolog in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 1933, S. 3–15; ein ergänzendes Schriftenverzeichnis Doblingers ist da S. 10 für dieselbe Zeitschrift demnächst in Aussicht gestellt).

Indes, wenn ich, der Nichtgermanist, diesen Nekrolog zu schreiben unternahm, so nicht darum, um aus zweiter Hand schöpfend, dem Mitgliede unserer Akademie die geziemenden

Gedenkworte zu sagen, sondern darum, weil ein Herzensbedürfnis den Gräzer Studenten der neunziger Jahre dazu antrieb, des Lehrers dankbar zu gedenken, der ihm wie vielen anderen von je ein Vorbild deutschen Gelehrtenlebens gewesen ist, der als gelehrter Germanist reiches Verständnis für antike Rechtsgeschichte und da vor allem für die rechts- und staatsbildende Kraft des Imperium Romanum bewiesen hat. Ihm, dem Lehrer und Prüfer des Studenten, dem Helfer und Förderer des werdenden Dozenten, dem liebenswürdigen Kollegen während gemeinsamer Gräzer Fakultätszugehörigkeit, dem dauernd aus der Fülle seines Wissens und seiner Erfahrung freundschaftlich und hilfsbereit spendenden Berater, ihm werden alle, die ihm näher sein durften, dasselbe Andenken bewahren, das mich bei seinem Heimgange und jetzt wieder bei der Niederschrift dieser Zeilen bewegt hat. Ihm sei dieser Erinnerungsgruß auch unserer Akademie gebracht. Seine Ehrfurcht weckende Gelehrtenfigur wird in unseren Annalen unvergessen bleiben.

L. Wenger.